

Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>Dekret über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsdekret, FiAD)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>gestützt auf die §§ 6 Abs. 5, 7 Abs. 2, 8 Abs. 6, 9 Abs. 6, 10 Abs. 5, 17 Abs. 2 und 23 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz, FiAG) vom xx.xx.xxx¹⁾,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		<div data-bbox="1431 667 2022 790" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Ergebnis GR-Beratung vom 1. März 2016: Zustimmung zu Entwurf Regierungsrat</p> </div>	
	<p>I.</p>			
	<p>§ 1 Steuerkraftausgleich</p> <p>¹ Der Beitrags- und Abgabensatz für den Steuerkraftausgleich gemäss § 6 Abs. 4 des FiAG beträgt 30 %.</p>			

¹⁾ SAR [XXX.XXX](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>§ 2 Mindestausstattung</p> <p>¹ Der Grenzwert für die Mindestausstattung gemäss § 7 Abs. 2 FiAG beträgt 84 %.</p>			
	<p>§ 3 Bildungslastenausgleich</p> <p>¹ Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Bildungslastenausgleichs gemäss § 8 Abs. 5 FiAG beträgt Fr. 2'500.-.</p>			
	<p>§ 4 Soziallastenausgleich</p> <p>¹ Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des Soziallastenausgleichs gemäss § 9 Abs. 5 FiAG beträgt Fr. 7'000.-.</p>			
	<p>§ 5 Räumlich-struktureller Lastenausgleich</p> <p>¹ Der Grundbetrag pro Einheit zur Ermittlung des räumlich-strukturellen Lastenausgleichs gemäss § 10 Abs. 4 FiAG beträgt Fr. 950.-.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>§ 6 Unterstützung von Gemeindezusammenschlüssen</p> <p>¹ Die Zusammenschlusspauschale gemäss § 17 Abs. 2 FiAG beträgt pro Gemeinde Fr. 400'000.–.</p> <p>² Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Durchschnitt werden Zusammenschlussbeiträge gewährt. Die Höhe des Beitrags berechnet sich aus der Multiplikation des Faktors 3,5 mit dem Ergebnis der Multiplikation folgender Faktoren:</p> <p>a) Differenz zwischen der durchschnittlichen relativen Steuerkraft aller Gemeinden und jener der betreffenden Gemeinde,</p> <p>b) nach Grösse gewichtete Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>³ Für die Einwohnerzahl und die relative Steuerkraft gemäss Absatz 2 sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre vor dem Gemeindezusammenschluss massgebend. Die resultierende Einwohnerzahl wird wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) erste 500 Einwohnerinnen und Einwohner zu 100 %,b) nächste 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 80 %,c) nächste 1'500 Einwohnerinnen und Einwohner zu 50 %,d) nächste 2'000 Einwohnerinnen und Einwohner zu 30 %,e) weitere Einwohnerinnen und Einwohner zu 15 %.			
	<p>§ 7 Wirkungsbericht</p> <p>¹ Der Wirkungsbericht gemäss § 23 FiAG umfasst insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten:</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>a) Entwicklung der Unterschiede zwischen den Gemeinden bei Steuerkraft, Steuerbelastung und Ausgabenbelastung,</p> <p>b) Wirkung der Finanzausgleichszahlungen auf die Unterschiede,</p> <p>c) Entwicklung des Umfangs der Finanzausgleichsbeiträge, der Spezialfinanzierung Finanzausgleich und der einzelnen Finanzierungsquellen,</p> <p>d) Angemessenheit der Höhe der festgelegten Steuerungsparameter und der Dotierung der Lastenausgleichsinstrumente,</p> <p>e) Wirkung des Finanzausgleichs auf die Gemeindestrukturen,</p> <p>f) Übersicht über die bewilligten und die abgelehnten Gesuche für Ergänzungsbeiträge sowie über die Wirkung der ausgerichteten Beiträge,</p> <p>g) Bedarf für eine Anpassung der Rechtsgrundlagen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat setzt dieses Dekret gleichzeitig mit dem FiAG in Kraft.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 713.510 (Dekret über die Beiträge an die Raumplanung vom 15. November 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 2 Beiträge an kommunale Nutzungsplanungen</p> <p>¹ Der Kanton gewährt einen Beitrag von 5 % an die Erarbeitung des Kommunalen Gesamtplans Verkehr.</p> <p>² Er gewährt einen Beitrag von 50 % an die allgemeine Nutzungsplanung, wenn diese aufgrund eines beabsichtigten oder durchgeführten Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses neu erstellt wird.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 16. Dezember 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom 1. März 2016
³ Beitragsberechtigt sind die eigentlichen Planungskosten und die Nebenkosten, mit Einschluss der Kosten notwendiger Spezialisten.				
	III.			
	Der Erlass SAR 615.110 (Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich [Finanzausgleichsdekret, FLAD] vom 29. Mai 1984) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat setzt die Änderung unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. gleichzeitig mit dem FiAG in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			